

---

# Transparenzbericht

---

Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

---

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Storchengasse 1, 1150 Wien

Tel.: +43 1 87878 12241

E-Mail: office@vg-rundfunk.at

## **Transparenzbericht gemäß**

### **§ 45 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016)**

#### **Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH**

#### **Geschäftsjahr von 01.01.2019 bis 31.12.2019**

Wien, am 02.06.2020

#### **1. Allgemeines**

Nachfolgend berichtet die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (kurz „VGR“) gemäß § 45 VerwGesG 2016 über das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 (kurz „Berichtsjahr“).

#### **2. Tätigkeitsbereich und Aufgabe**

Die VGR ist die österreichische Verwertungsgesellschaft der Rundfunkunternehmer.

Ihr Zweck ist, die den Rundfunkunternehmern nach dem materiellen Urheberrecht zustehenden originären sowie abgeleiteten Rechte (Ausschließungsrechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche) in gesammelter Form zu verwerten, treuhändig wahrzunehmen und zu verwalten. Sie übt diese Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft im Rahmen und auf Basis der ihr von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften erteilten Wahrnehmungsgenehmigung iSd VerwGesG 2016 aus (Bescheid KOA 9.102/08-022 vom 30.6.2008 idgF, zuletzt geändert durch den Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.120/16-010, vom 10.11.2016).

Außerdem unterbreitet sie öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere Behörden oder Vertretungskörpern, Vorschläge zur Förderung der Rechte der Rundfunkunternehmer oder gibt zu diesem Zweck Stellungnahmen ab und nimmt an Beratungen teil.

Die Tätigkeit der VGR untersteht der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

Die der VGR zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich aktuell auf das Territorium der Republik Österreich.

In ihrem Wahrnehmungsbereich hat die VGR im Berichtsjahr eine Nutzungsbewilligung für das OTT Produkt Sky X abgelehnt. Dazu bestehen zwischen der VGR und einigen, solche Dienste anbietenden österreichischen Netzbetreibern grundlegende unterschiedliche Rechtsmeinungen über den Anwendungsbereich des Rechtes der integralen (Kabel)Weitersendung gem. § 17 Abs 2 iVm § 59a UrhG. Diese werden nun in zwei bzw. drei anhängigen Gerichtsverfahren geklärt. In diesen Verfahren hat die VGR in erster Instanz bereits ihre Rechtsmeinung bestätigende Urteile erwirkt, die Verfahren befinden sich nun in der 2. Instanz.

Detaillierte Angaben, insbesondere zu den Tätigkeiten im Berichtsjahr, finden sich in den Beilagen:

Beilage 1: Jahresabschluss 2019 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung

Beilage 2: Lagebericht zum Geschäftsjahr 01.01.2019 bis 31.12.2019

### **3. Rechtsform und Organisationsstruktur**

#### **3.1 Rechtsform**

Die VGR ist nach ihren Organisationsvorschriften als GmbH organisiert und ist gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet.

#### **3.2 Gesellschafter und Eigentumsverhältnisse**

Die VGR steht zu 100% im Eigentum des Vereins Verwertungsgesellschaft Rundfunk (ZVR-Zahl 940322895), der organschaftlich aktuell durch die Vorstandsvorsitzende des VGR Vereins, Frau Gabriela Krassnigg-Kulhavy, vertreten wird.

Es gibt keine Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der VGR stehen oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise beherrscht werden (siehe § 45 Abs 1 Z 3 VerwGesG 2016).

### **3.3 Organe und Mitwirkung der Bezugsberechtigten**

#### **3.3.1 Allgemein**

Mit Notariatsakt vom 28.12.2016 hat die VGR ihre Errichtungserklärung neu gefasst, insbesondere um ihre Gremienstruktur an die Vorgaben des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 (VerwGesG 2016) anzupassen. Damit wurde die Mitwirkung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung der Gesellschaft und in deren operativer Kontrolle nun durch zwei bzw. drei Gremien gewährleistet. Es sind dies die Mitgliederhauptversammlung, die Gemeinsame Vertretung (deren Aufgabe in der vollberechtigten Teilnahme als Delegierte in der Mitgliederhauptversammlung besteht) und das Aufsichtsgremium. Die Sicherstellung der fairen und ausgewogenen Vertretung der verschiedenen Kategorien von Bezugsberechtigten der Gesellschaft erfolgt in den neuen Gremien nach derselben Logik wie im bisherigen Beirat (Kurieneinteilung und Besetzung siehe 3.3.2.).

Der Gesamtbetrag gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VerwGesG 2016 der im Berichtsjahr an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Leitungsorgans und der mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Mitarbeiter gezahlten Vergütungen und anderen Leistungen beträgt 98 TEuro brutto.

Die detaillierten Organisationsvorschriften der VGR (Errichtungserklärung) sind gemäß § 44 VerwGesG 2016 auf der Website der VGR abrufbar ([www.vg-rundfunk.at](http://www.vg-rundfunk.at)).

#### **3.3.2 Mitgliederhauptversammlung (inkl. Gemeinsame Vertreter)**

Über die Mitgliederhauptversammlung wirken die Bezugsberechtigten der VGR, eingeteilt in 4 Kurien, an der Willensbildung der VGR mit (siehe insbesondere § 14 VerwGesG 2016).

Die Kurien gliedern sich und waren im Berichtsjahr besetzt wie folgt.

##### Kurie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Deutschlands:

Frau Carrie Krogmann

Frau Birte Ebbinghaus bis 30.11.2019

Frau Jenny Sommerfeld-Denk ab 20.12.2019

##### Kurie der beiden in Österreich nach Marktanteilen ihrer Programme stärksten Sendergruppen privater Rundfunkveranstalter Deutschlands:

Frau Katharina Franke

Herr Stefan Sporn

Kurie des in Österreich nach Marktanteilen seiner Programme stärksten Rundfunkveranstalters Österreichs:

Herr Andreas Haider

Kurie der sonstigen Rundfunkveranstalter:

Frau Susanne Costede

Frau Katrin Rühle

### **3.3.3 Aufsichtsgremium**

Das Aufsichtsgremium überwacht die Geschäftsführung und achtet dabei insbesondere darauf, dass die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung umgesetzt werden (siehe insbesondere § 19 VerwGesG 2016).

Das Aufsichtsgremium war im Berichtsjahr ident besetzt wie die Mitgliederhauptversammlung.

### **3.3.4 Geschäftsführung**

Die Geschäfte der VGR wurden im Berichtsjahr von der Geschäftsführerin Frau Ursula Sedlaczek geführt.

#### **4. Angaben zu Einnahmen und Erträgen gemäß § 45 Abs 2 VerwGesG 2016** **(Tabelle 1)**

Die VGR verbuchte im Berichtsjahr Einnahmen aus

- dem Recht der integralen (Kabel)Weiterleitung in der Ausübungsform gemäß § 59a UrhG,
- den Vergütungsansprüchen Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG und
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG sowie
- Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch Bibliothekstantieme gemäß § 16a bzw. § 56b UrhG.

Bei den „Erträgen aus der Anlage von Einnahmen“ in Tabelle 1 (siehe § 45 Abs 2 Z 2 und 3 VerwGesG 2016) handelt es sich um alle Zinserträge aus der Veranlagung der Einnahmen. Diese werden komplett den Gesamteinnahmen zugeschlagen und folgen der Verteilung entsprechend den Verteilungsregeln. Eine anderweitige Verwendung dieser Erträge findet nicht statt.

Die der VGR zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich im Berichtsjahr auf das Territorium der Republik Österreich. Die erzielten Einnahmen stammen somit alle aus Nutzungen in Österreich, es gibt keine Zahlungen aus dem Ausland. Die VGR nimmt aber in Österreich einen großen Rechtebestand wahr, der ihr von Bezugsberechtigten mit Sitz im Ausland direkt eingeräumt wurde. Außerdem nimmt die VGR in Österreich einen zusätzlichen Rechtebestand wahr, der ihr über eine Kooperation mit der deutschen Verwertungsgesellschaft VG Media eingeräumt wurde. Somit gibt es im Berichtsjahr Zahlungen der VGR an die deutsche VG Media (teilweise als Inkassostelle für Bezugsberechtigte, teilweise in ihrer Eigenschaft als Verwertungsgesellschaft und somit direkte Vertragspartnerin der VGR).

**Tabelle 1 (§ 45 Abs 2 VerwGesG 2016):**

<b>Z 1. Einnahmen nach Rechtekategorie bzw. Nutzungsart</b>		
integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG		€ 10.273.278,65
Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 3.058.357,99
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG		€ 149.413,03
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG		€ 4.898,60
<i>Einnahmen gesamt</i>		€ 13.485.948,27
<b>Z 2. Erträge aus Anlage der Einnahmen</b>		
Erträge aus Anlage der Einnahmen		€ 183,54
<b>Z 3. Verwendung Erträge (Verteilung an Bezugsberechtigte oder andere VGs)</b>		
davon an Bezugsberechtigte		€ 145,44
davon an andere Verwertungsgesellschaften (VG Media als Inkassostelle)		€ 8,49
davon an andere Verwertungsgesellschaften (VG Media als VG)		€ 29,61

## **5. Angaben zu den Kosten gemäß § 45 Abs 3 VerwGesG 2016 (Tabelle 2)**

Für die Bereiche „integrale (Kabel)Weiterleitung § 59a UrhG“ und „Speichermedienvergütung § 42b UrhG“ sind im Berichtsjahr direkte Kosten in Abzug zu bringen, es handelt sich hierbei v.a. um Inkassospesen, aber auch z.B. Kosten für Rechtsberatung.

Die indirekten Kosten umfassen alle übrigen allgemeinen Kosten der VGR, diese können nicht direkt einer Rechkategorie zugeordnet werden. Es handelt sich hierbei z.B. um Personalaufwand, Buchhaltungsaufwand, allgemeine Beratungskosten und Kosten für Büroinfrastruktur sowie Miete. Die indirekten Kosten werden über alle wahrgenommenen Rechte gleichförmig auf die Gesamteinnahmen aufgeteilt und den Bezugsberechtigten anteilig (im Verhältnis der dem Bezugsberechtigten zustehenden Verteilungssumme zu den Gesamteinnahmen) durch Abzug von den ihnen zustehenden Verteilungssummen verrechnet. Die VGR erbringt keine anderen Leistungen als die Wahrnehmung von Rechten bzw. den 50%-Abzug für soziale und kulturelle Einrichtungen gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 [kurz „(S)KE“].

Die Angaben gemäß § 45 Abs 3 Z 2 VerwGesG 2016 entsprechen den bereits unten zu Z 1 beschriebenen Kosten und Aufwendungen.



**Tabelle 2 (§ 45 Abs 3 VerwGesG 2016):**

<b>Z 1. und 2. direkte und indirekte Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen (direkte Kosten aufgeschlüsselt nach Rechtekategorie)</b>	
direkte Kosten integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG	€ 249.985,40
direkte Kosten Speichermedienvergütung §42b UrhG	€ 118.049,09
indirekte Kosten (gesamt für alle Einnahmen)	€ 281.815,95
<i>Kosten gesamt</i>	€ 649.850,44
<b>Z 3. abgezogene Kosten bei (S)KE</b>	
abgezogene Kosten bei (S)KE	€ 91.030,99
<b>Z 4. Mittel zur Deckung der Kosten</b>	
Die Kosten werden aus den Gesamteinnahmen (= Einnahmen und Erträge) gedeckt, i.e. von diesen in Abzug gebracht.	
<b>Z 5. Abzüge aufgeschlüsselt nach Rechtekategorie</b>	
integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG (direkte + indirekte Kosten)	€ 464.666,17
Speichermedienvergütung §42b UrhG (direkte + indirekte Kosten)	€ 182.061,98
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG (indirekte Kosten)	€ 3.122,29
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG*	€ -
<i>Abzüge gesamt</i>	€ 649.850,44
*wegen Geringfügigkeit der Einnahmen kein Kostenabzug	
Speichermedienvergütung §42b UrhG [50% (S)KE-Abzug § 33 Abs 3 VerwGesG 2016]	€ 1.438.148,00
<b>Z 6. %-Satz der Aufwendungen für Rechteverwaltung an Einnahmen nach Rechtekategorie</b>	
integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG (direkte + indirekte Kosten)	4,5%
Speichermedienvergütung §42b UrhG (direkte + indirekte Kosten)	6,0%
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG (indirekte Kosten)	2,1%
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG*	0,0%
*wegen Geringfügigkeit der Einnahmen kein Kostenabzug	

## **6. Angaben zur Verteilung gemäß § 45 Abs 4 VerwGesG 2016 (Tabelle 3)**

Es gab im Berichtsjahr und auch in den Vorjahren aufgrund der stabilen Struktur der Bezugsberechtigten der VGR keine nicht verteilbaren Beträge (als „nicht verteilbar“ wären Beträge anzusehen, die nicht an Rechteinhaber ausgeschüttet werden können, weil administrativ notwendige Informationen nicht oder nicht aktualisiert vorliegen wie z.B. Bankverbindung). Es gab im Berichtsjahr keine Hindernisse, die zu einer Verlängerung der Frist für die Verteilung und Ausschüttung führten.

Unter „Zuweisung“ wird nachfolgend der Vorgang verstanden, dass in Anwendung der Verteilungsregeln der VGR ein bestimmter Betrag für einen bestimmten Rechteinhaber für das Berichtsjahr berechnet wird. [Anmerkung: Pauschal rückgestellte Lizenzerlöse sind nicht zuzuweisen und scheinen somit in der Gesamtsumme der Zuweisungen nicht auf. Zahlungen aus (S)KE sowie die Zahlung an die VdFS aus deren Beteiligungsanspruch gelten ebenso nicht als Zuweisungen an Rechteinhaber und scheinen somit ebenso wenig in dieser Gesamtsumme auf].

Unter „Verteilung“ wird nachfolgend der Vorgang verstanden, dass der „zugewiesene“ Betrag buchhalterisch dem Konto des Rechteinhabers gutgeschrieben wird.

„Ausgeschüttet“ werden zugewiesene und verteilte Beträge abzüglich der Aufwendungen (siehe Tabelle 2).

Zahlungen an die Bezugsberechtigten erfolgen standardgemäß zweimal im Kalenderjahr, eine Akontozahlung im Februar/März und die Endabrechnung im Juli.

**Tabelle 3 (§ 45 Abs 4 VerwGesG 2016):**

<b>Z 1 Zugewiesene Gesamtsumme und Medianwert nach Rechtekategorie</b>		
<i>Vor Abzug der Aufwendungen werden zugewiesen:</i>		
Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG		€ 9.755.257,43
Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 1.675.251,61
Unterricht §56c UrhG		€ 149.415,06
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG		€ 4.898,67
<i>Gesamt</i>		€ 11.584.822,77
Medianwert Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG		€ 137.256,96
Medianwert Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 28.070,92
Medianwert Unterricht §56c UrhG		€ 2.676,37
Medianwert Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG		€ 75,96
<b>Z 2 Ausgeschüttete Gesamtsumme und Medianwert nach Rechtekategorie</b>		
<i>Die Ausschüttungen für das Berichtsjahr entsprechen den zugewiesenen Beträgen abzüglich der Aufwendungen.</i>		
Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG		€ 9.290.591,26
Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 1.493.189,63
Unterricht §56c UrhG		€ 146.292,78
Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG		€ 4.898,67
<i>Gesamt</i>		€ 10.934.972,33
Medianwert Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG		€ 130.357,43
Medianwert Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 24.213,05
Medianwert Unterricht §56c UrhG		€ 2.620,44
Medianwert Bibliothekstantiemen §16a mit §56b UrhG		€ 75,96
<b>Z 4 Gesamtsumme der eingezogenen, den Rechteinhabern noch nicht zugewiesenen Beträge nach Rechtekategorie</b>		
Rückstellung Integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG		€ 28.800,00
Rückstellung Speichermedienvergütung §42b UrhG		€ 185.000,00
Sonstige Rückstellungen		€ 43.300,00
<i>Gesamt</i>		€ 257.100,00
<b>Z 5 Folgende Summen wurden den Rechteinhabern zugewiesen, aber noch nicht verteilt</b>		
		€ -

**7. Angaben zu Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften gemäß § 45 Abs 5 VerwGesG 2016 (Tabelle 4)**

Die Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften sind immer nach Kostenabzug ausgewiesen.

Alle Zahlungen von Verwertungsgesellschaften werden von der VGR vereinnahmt und nach den Verteilungsregeln der VGR zugewiesen. Es gibt somit keine „direkt an Rechteinhaber ausgeschüttete Beträge aus den Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften“ (gemäß § 45 Abs 5 Z 4 VerwGesG 2016).

**Tabelle 4 (§ 45 Abs 5 VerwGesG 2016):**

<b>zu Z 1. Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften (als Inkassostelle für die VGR)</b>		
von AKM/LIME (als Inkassostelle) für integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG	€	7.083.440,27
von AKM (als Inkassostelle) für Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG	€	64.789,75
von aume (als Inkassostelle) für Speichermedienvergütung §42b UrhG	€	3.058.357,99
von LIME (als Inkassostelle) für Unterricht §56c UrhG u Bibliothek §16a u §56b UrhG	€	89.521,88
von VAM (als Inkassostelle) für Beherbergung §56d UrhG	€	-
<b>zu Z 1. Zahlungen der VGR an andere Verwertungsgesellschaften</b>		
an VdFS (Beteiligungsanspruch integrale Kabelweitersendung)	€	518.161,04
an VG Media (aus Repräsentationsvereinbarung):		
integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG	€	1.271.741,38
Speichermedienvergütung §42b UrhG	€	250.011,70
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG und Beherbergung §56d UrhG	€	35.285,57
Bibliothekstantiemen §16a UrhG mit §56b UrhG	€	988,73
an VG Media (aus Inkassomandat von Bezugsberechtigten):		
integrale (Kabel)Weitersendung §59a UrhG	€	466.703,40
Speichermedienvergütung §42b UrhG	€	39.789,05
Öffentliche Wiedergabe Unterricht §56c UrhG und Beherbergung §56d UrhG	€	4.111,38
Bibliothekstantiemen §16a UrhG mit §56b UrhG	€	115,20
<b>Z 2. Kosten, die bei Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften in Abzug gebracht</b>		
Kosten, die bei VdFS in Abzug gebracht	€	16.025,60
Kosten, die bei VGMedia (aus Repräsentationsvereinbarung) in Abzug gebracht	€	106.870,17
Kosten, die bei VGMedia (als Inkassostelle) in Abzug gebracht	€	29.204,93
<b>Z 3. Kosten, die bei Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften in Abzug gebracht</b>		
Kosten, die von AKM/LIME in Abzug gebracht werden	€	174.278,31
Kosten, die von aume in Abzug gebracht werden	€	43.805,47

## **8. Angaben zu Abzügen für soziale und kulturelle Einrichtungen gemäß § 45 Abs 6 VerwGesG 2016**

Die VGR machte gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 einen Abzug in Höhe von 50% von den Einnahmen aus Speichermedienvergütung 2018 (2.738.824,27 Euro, davon bereits in Abzug gebracht 132.398,63 Euro an Verwaltungskosten) und widmete diese Gelder für soziale und kulturelle Zwecke, gemäß den „Regeln über die Verwendung von Mitteln, die gemäß § 33 VerwGesG 2016 sozialen und kulturellen Einrichtungen zuzuführen sind“. Diese Regeln wurden im Jahr 2019 von der Mitgliederhauptversammlung der VGR neu gefasst (Beschluss der Mitgliederhauptversammlung vom 12.03.2019). Demnach sollen die den (S)KE zugewiesenen Gelder ab dem Einhebungsjahr 2018 nach einem noch zu beschließenden Förderkonzept bzw. darauf basierenden neuen Richtlinien verwendet werden. Bis dato gibt es noch keine Einigung in der Mitgliederhauptversammlung der VGR dazu. Die Gelder werden in der VGR einbehalten und sind in der Bilanz 2019 eigens ausgewiesen.

Im Berichtsjahr wurden gem. § 33 VerwGesG 2016 wieder 50% aus den Einnahmen der Speichermedienvergütung 2019 (1.438.148,00 Euro, davon bereits in Abzug gebracht 91.030,99 Euro an Verwaltungskosten) den Geldern zur Förderung von sozialen und kulturellen Zwecken zugewiesen. Auch diese Gelder sind nach den noch zu beschließenden neuen (S)KE-Regeln auszubezahlen und ebenfalls in der Bilanzposition unter „Verbindlichkeiten aus Leistungen (S)KE, Pkt. C.2.“ ausgewiesen.

## **9. Beilagen**

Beilage 1: Jahresabschluss 2019 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Kapitalflussrechnung

Beilage 2: Lagebericht zum Geschäftsjahr 01.01.2019 bis 31.12.2019

---

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH



# Beilage 1

---

Jahresabschluss 2019

---

**BILANZ ZUM 31.12.2019**

<b>AKTIVA</b>	€	31.12.2019 €	31.12.2018 T€
<b>A. UMLAUFVERMÖGEN</b>			
I. Forderungen			
1. Forderungen aus Leistungen	1.377.223,77		4.607
2. sonstige Forderungen	46.360,90		50
	1.423.584,67		4.657
II. Guthaben bei Kreditinstituten	14.758.185,45		12.019
		<b>16.181.770,12</b>	<b>16.676</b>
<b>B. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		<b>3.013,73</b>	<b>3</b>
<b><u>SUMME AKTIVA</u></b>		<b><u>16.184.783,85</u></b>	<b><u>16.679</u></b>



**BILANZ ZUM 31.12.2019**

<b>PASSIVA</b>		31.12.2019	31.12.2018
		€	T€
<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
1.	eingefordertes Stammkapital	<b>18.000,00</b>	<b>18</b>
	<i>übernommenes Stammkapital</i>	<i>36.000,00</i>	<i>36</i>
	<i>nicht eingeforderte ausstehende Einlagen</i>	<i>-18.000,00</i>	<i>-18</i>
	<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<i>18.000,00</i>	<i>18</i>
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
1.	sonstige Rückstellungen	<b>257.100,00</b>	<b>221</b>
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>			
1.	Verbindlichkeiten aus Leistungen	11.208.379,57	15.771
2.	Verbindlichkeiten aus Leistungen (S)KE	4.173.972,27	0
3.	sonstige Verbindlichkeiten	527.332,01	670
	<i>davon aus Steuern</i>	<i>363.915,70</i>	<i>505</i>
	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>3.105,01</i>	<i>4</i>
	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>527.332,01</i>	<i>670</i>
		<b>15.909.683,85</b>	<b>16.440</b>
	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>15.909.683,85</i>	<i>16.440</i>
	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>16.184.783,85</b>	<b>16.679</b>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

01.01.2019 bis 31.12.2019

	€	2019 €	2018 T€
1. Umsatzerlöse		14.135.798,69	16.692
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		55.000,00	1
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsverleistungen			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-289.309,40	-405
4. Personalaufwand			
a) Gehälter	-139.202,97		-96
b) soziale Aufwendungen	-34.171,93		-27
aa) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-2.021,17		-1
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-32.115,88		-25
		-173.374,90	-122
5. Abschreibungen			
a) auf Sachanlagen		0,00	0
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige		-187.166,12	-204
<b>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)</b>		<b>13.540.948,27</b>	<b>15.962</b>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		183,54	9
<b>9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)</b>		<b>183,54</b>	<b>9</b>
<b>10. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 9)</b>		<b>13.541.131,81</b>	<b>15.971</b>
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>13.541.131,81</b>	<b>15.971</b>
<b>12. Jahresüberschuss</b>		<b>13.541.131,81</b>	<b>15.971</b>
13. Verteilung an Bezugsberechtigte		-13.541.131,81	-15.971
<b>14. Jahresgewinn</b>		<b>0,00</b>	<b>0</b>

## **1. Anhang**

### **1.1. Allgemeine Grundsätze**

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

### **1.2. Umlaufvermögen**

#### **1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

### **1.3. Rückstellungen**

#### **1.3.1. Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

### **1.4. Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

## 2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

### 2.1. Erläuterungen zur Bilanz

#### 2.1.1. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2019 €	Verwendung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2019 €
sonstige Rückstellungen					
Rückstellung ant.					
Verfahrenskosten AUME	60.000,00	0,00	55.000,00	0,00	5.000,00
Rückst. für Rechts- und Beratungskosten	15.100,00	15.100,00	0,00	27.700,00	27.700,00
Prozesskostenrückstellung	17.000,00	0,00	0,00	11.800,00	28.800,00
Rückstellung BildRecht	120.000,00	0,00	0,00	60.000,00	180.000,00
Urlaubsrückstellung	8.500,00	6.300,00	0,00	13.400,00	15.600,00
<b>SUMME</b>					
<b>RÜCKSTELLUNGEN</b>	<b>220.600,00</b>	<b>21.400,00</b>	<b>55.000,00</b>	<b>112.900,00</b>	<b>257.100,00</b>

#### 2.1.2. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Zusammensetzung:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen	18.072,00	90.360,00

## 2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

### 2.2.1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich aus den Lizenzerlösen in Höhe von € 13.485.948,27 - das sind Einnahmen aus der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen über (Kabel)netze, Speichermedienvergütung (Audio und Video), Bibliothekstantiemen (Audio und Video), Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht (§56c UrhG) und in Beherbergungsbetrieben (§56d UrhG) - und den sonstigen Umsatzerlösen in Höhe von € 649.850,42 zusammen.

### 2.2.2. Zusammensetzung der Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen:

	2019 €	2018 €
MVK Beiträge	<u>2.021,17</u>	<u>1.424,63</u>

### 2.2.3. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 5.300,- (Vorjahr: EUR 5.300,-) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

## 3. Sonstige Angaben

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk ist eine nicht auf Gewinn gerichtete GmbH und ist gemäß dem Verwertungsgesellschaftengesetz von allen Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen befreit.

### 3.1. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Mag.Mag.(FH) Ursula Sedlaczek M.A.

Eine Aufschlüsselung gemäß § 239 Abs 1 Z 3 und 4 UGB unterbleibt, da nie mehr als 2 Personen gleichzeitig als Geschäftsführer tätig waren.

Der Geschäftsführerin wurden keine Vorschüsse oder Kredite gewährt und es wurden auch keine Haftungen für sie übernommen.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	<u>2</u>	<u>2</u>
Gesamt	<u><u>2</u></u>	<u><u>2</u></u>

### 3.2. Mitgliederhauptversammlung und Aufsichtsgremium

#### Allgemein

Mit Notariatsakt vom 28.12.2016 hat die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH ihre Errichtungserklärung neu gefasst, insbesondere um ihre Gremienstruktur an die Vorgaben des neuen Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 (VerwGesG 2016) anzupassen, sodass die Mitwirkung der Bezugsberechtigten an der Willensbildung der Gesellschaft und in deren operativer Kontrolle nun durch drei (bzw. zwei) Gremien gewährleistet wird. Es sind dies eine Mitgliederhauptversammlung, eine Gemeinsame Vertretung (deren Aufgabe in der vollberechtigten Teilnahme als Delegierte in der Mitgliederhauptversammlung besteht) und ein Aufsichtsgremium. Die Sicherstellung der fairen und ausgewogenen Vertretung der verschiedenen Kategorien von Bezugsberechtigten der Gesellschaft erfolgt in den neuen Gremien nach derselben Logik wie im bisherigen Beirat (Kurieneinteilung und Besetzung siehe nachfolgend).

#### Mitgliederhauptversammlung (inkl. Gemeinsame Vertreter)

Über die Mitgliederhauptversammlung wirken die Bezugsberechtigten der VG Rundfunk, eingeteilt in 4 Kurien, in der Willensbildung der VG Rundfunk mit (siehe insbesondere § 14 VerwGesG 2016).

Die Kurien gliedern sich und waren während des Geschäftsjahres 01.01.2019 bis 31.12.2019 besetzt wie folgt.

##### Kurie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Deutschlands:

Frau Carrie Krogmann

Frau Birte Ebbinghaus bis 30.11.2019

Frau Jenny Sommerfeld-Denk ab 20.12.2019

##### Kurie der beiden in Österreich nach Marktanteilen ihrer Programme stärksten Sendergruppen privater Rundfunkveranstalter Deutschlands:

Frau Katharina Franke

Herr Stefan Sporn

##### Kurie des in Österreich nach Marktanteilen seiner Programme stärksten Rundfunkveranstalters Österreichs:

Herr Andreas Haider

##### Kurie der sonstigen Rundfunkveranstalter:

Frau Susanne Costede

Frau Katrin Rühle

### Aufsichtsgremium

Das Aufsichtsgremium überwacht die Geschäftsführung und achtet dabei insbesondere darauf, dass die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung umgesetzt werden (siehe insbesondere § 19 VerwGesG 2016).

Das Aufsichtsgremium war während des Geschäftsjahres 01.01.2019 bis 31.12.2019 ident besetzt wie die Mitgliederhauptversammlung.

### 4. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Folgende wesentliche Ereignisse sind nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind:

In den ersten Monaten des Jahres 2020 kam es zu einer weltweiten Ausbreitung eines bislang unbekanntes Coronavirus (COVID-19), welches von der WHO als Pandemie eingestuft wurde. Die Gesellschaft hat die Pandemie als ein Ereignis nach dem Abschlussstichtag beurteilt, das keine Anpassungen im Jahresabschluss 2019 erfordert.

2.6.2020



.....  
Datum, Unterschrift der Geschäftsführerin

## Rechtliche Verhältnisse

Firma: Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

Sitz: Wien

Geschäftsanschrift: 1150 Wien, Storchengasse 1

Unternehmensgegenstand: Die Tätigkeit der GmbH ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die GmbH bezweckt die treuhändige Wahrnehmung und Verwaltung aller urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Befugnisse an den Rundfunksendungen seiner Mitglieder und Bezugsberechtigten. Insbesondere betrifft dies die Vereinnahmung von Vergütungen für die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen im Fall der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf Schall- und/oder Bildschallträgern ("Leerkassettenvergütungen"), die Weitersendung von Rundfunksendungen mit Hilfe von Leitungen ("Integrale Weitersendung über (Kabel)netze"), der Benutzung von Bild- und Schallträgern in Bibliotheken ("Bibliothekstantieme") sowie die öffentliche Vorführung in Schulen ("Öffentliche Wiedergabe im Unterricht - § 56c UrhG") und die öffentliche Vorführung in Beherbergungsbetrieben ("Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben - § 56d UrhG") gemäß Urheberrechtsgesetz.

Geschäftsjahr: 01.01.2019 bis 31.12.2019

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Firmenbuch: Firmenbuchgericht: HG Wien  
Firmenbuchnummer: 327377m

Stammkapital: EUR 36.000,00  
(nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlage EUR -18.000,00)

Gesellschafter:

Name	Anteil am Unternehmen	
	in EUR	in %
Verein Verwertungsgesellschaft Rundfunk	36.000,00	100

Geschäftsführung und Vertretung: Mag. Mag. (FH) Ursula Sedlaczek, M.A., geb. 08.09.1964  
vertritt seit 01.10.2018 selbständig



## Wirtschaftliche Verhältnisse

### Geldflussrechnung

	2019 T€	2018 T€
<b>1. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>13.541</b>	<b>15.971</b>
<b>2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern</b>		
a. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
<b>GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS</b>	<b>13.541</b>	<b>15.971</b>
b. Ab-/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	3.233	-1.363
c. Zu-/Abnahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	37	-252
d. Ab-/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-531	4.146
e. Verteilung an Bezugsberechtigte	-13.541	-15.971
	<b>-10.802</b>	<b>-13.440</b>
<b>3. NETTO-GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS VOR STEUERN</b>	<b>2.739</b>	<b>2.531</b>
<b>4. NETTO-GELDFLUSS AUS DER LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>	<b>2.739</b>	<b>2.531</b>
<b>5. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>		
a. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	0	0
<b>6. ZAHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG DES FINANZMITTELBESTANDES</b>	<b>2.739</b>	<b>2.531</b>
<b>7. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode</b>	<b>12.019</b>	<b>9.488</b>
<b>8. FINANZMITTELBESTAND AM ENDE DER PERIODE</b>	<b>14.758</b>	<b>12.019</b>

## Beilage 2

---

Lagebericht 2019

---

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Storchengasse 1, 1150 Wien

Tel.: +43 1 87878 12241  
E-Mail: office@vg-rundfunk.at

## **Lagebericht gemäß § 243 UGB**

### **Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH**

### **Geschäftsjahr von 01.01.2019 bis 31.12.2019**

Wien, am 02.06.2020

#### **1. Allgemeines**

Der vorliegende Bericht enthält die Angaben für den Lagebericht nach § 243 UGB und wird dem Transparenzbericht nach § 45 und § 46 VerwGesG 2016 beigelegt.

#### **2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage**

##### **2.1 Geschäftsverlauf und Einnahmentwicklung**

Das Geschäftsjahr 2019 der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (nachfolgend „VGR“) zeigt eine solide Geschäftsentwicklung, auch wenn die Umsätze im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018 gesunken sind. Im Geschäftsjahr 2019 waren die Umsätze aus dem Bereich der Speichermedienvergütung im Vergleich zu einem normalen Geschäftsjahr aufgrund von Nachzahlungen außergewöhnlich hoch, erreichten jedoch nicht die Höhe wie in 2018.

Die VGR kann für 2019 Einnahmen aus dem Recht der integralen Weitersendung in der Ausübungsform gemäß § 59a UrhG, aus den Vergütungsansprüchen Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG und Öffentliche Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG sowie (minimale) Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch Bibliothekstantieme gemäß § 16a UrhG verbuchen. Die Entwicklung in den einzelnen Wahrnehmungssegmenten entspricht den Erwartungen.

Im Detail ist die Entwicklung der Gesamterträge zurückzuführen auf

- leicht steigende Einnahmen aus der Haupteinnahmequelle der VGR, der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen,

- nach wie vor außergewöhnlich hohe aber erwartete Einnahmen im Bereich des Vergütungsanspruchs für die erlaubte Privatkopie („Speichermedienvergütung“) und
- leicht gestiegene Einnahmen im Bereich des Vergütungsanspruchs für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht.

Die leicht steigenden Erträge im Bereich der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen gehen zurück auf einen erhöhten Tarif (Indexierung), wobei leicht gestiegene Erträge aus der integralen Weitersendung in „klassischen Kabelnetzen“, leicht gestiegene Erträge im Bereich integrale Weitersendung über IP-TV-Netze, stabile Erträge im Bereich integrale Weitersendung über DVB-T2-Netze und stark rückläufige Erträge im Bereich integrale Weitersendung über Mobilfunknetze zu verzeichnen sind.

Aus der Speichermedienvergütung erzielte die VGR ungewöhnlich hohe, aber erwartete Erträge aufgrund von Nachzahlungen aus einem Gerichtsverfahren mit einer großen Vertriebsplattform. In den nächsten Geschäftsjahren sind nur noch regelmäßige Einnahmen in der Höhe von rd. 1.000 bis 1.200 TEuro für die VGR und keine Nachzahlungen mehr zu erwarten.

Das Geschäftsjahr 2019 war vor allem durch die Tarifverhandlungen mit der WKO geprägt. Da die Verhandlungen zunächst von Seiten der WKO äußerst zäh verliefen, kündigte die VGR den Rahmenvertrag mit der WKO und die darauf basierenden Einzelverträge mit den einzelnen Kabelnetzbetreibern. Im November 2019 wurden die Verhandlungen als gescheitert abgebrochen, die WKO kündigte die Einleitung eines Satzungsverfahrens an. Die VGR verlautbarte noch im Dezember 2019 einen autonomen Tarif ab 01.01.2020 und eine Übergangslösung für Vertragspartner.

Daneben musste die VGR mit einigen Anbietern von OTT Diensten gerichtliche Auseinandersetzungen über den Umfang der in die VGR eingebrachten Rechte führen. Die VGR setzte sich in Folge mit der Möglichkeit der geordneten Einbringung von Rechten für die OTT Dienstleistungen in die VGR auseinander und brachte auch entsprechende Vorschläge dazu in die Verhandlungen mit der WKO ein.

Im Wahrnehmungsbereich „öffentliche Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG“ wurde mit der Österreichischen Veranstalterverband (VVAT) und dem Fachverband der Österreichischen Gesundheitsbetriebe Verhandlungen aufgenommen, mit dem VVAT konnte eine weitgehende Einigung erzielt werden. Der Start der Einhebung war für 2020 geplant. Dabei wird jedoch nur das Leistungsschutzrecht der Rundfunkunternehmer als Filmhersteller abgegolten, da die Voraussetzungen für die Abgeltung des Signalschutzes aufgrund der Urteile des EuGH und des OGH im Verfahren VGR vs. Hettegger nicht gegeben sind. Der OGH hat dazu die Meinung vertreten, dass es sich nicht um eine öffentliche Wiedergabe gem. § 18 Abs 3 UrhG, sondern um eine Weitersendung gem. § 17 Abs 2 UrhG handle. Einer wirksamen Durchsetzung dieses Anspruchs steht allerdings die Schrankenregelung in § 17 Abs 3 UrhG (mind. 500 Teilnehmer) entgegen, die nach Meinung des OGH unionswidrig ist. Da ein ähnlich gelagerter Fall ebenfalls zur Entscheidung vor dem OGH ansteht, besteht Hoffnung, dass diese Schrankenregelung fallen könnte.

Im Mai 2019 konnten die Verhandlungen mit der Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden (VdFS) beendet werden. Die Vereinbarung mit der VdFS sieht vor, dass der Anteil der VdFS aus den Einnahmen der Kabelweitersendung weiterhin bei 10% bleibt und die VdFS nicht an den Kabeleinnahmen der öffentlich rechtlichen Rundfunkunternehmen beteiligt ist. Dafür musste beim Spesenabzug ein Kompromiss gefunden werden, da die VdFS auf die mittlerweile marktüblichen 3% bestand. Da die VGR selbst mehr an die inkassierende Gesellschaft AKM zahlte, wurden mit dieser Verhandlungen über eine Senkung des Spesensatzes aufgenommen. Später wurde auch die Literar Mechana (LIME) um ein Angebot ersucht. Da das Angebot der LIME eine Kosteneinsparung von rd. einem Drittel brachte, wurde die LIME ab 01.07.2019 mit dem Inkasso für die Entgelte aus der Kabelweitersendung betraut. Die Zusammenarbeit läuft äußerst zufrieden stellend und bringt eine deutliche Kostensenkung bei den Fremdspesen.

## **2.2 Bericht über Zweigniederlassungen**

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

## **2.3 Finanzielle Leistungsindikatoren**

Die von der VGR im Geschäftsjahr 2019 erzielten Lizenz Erlöse betragen 13.486 TEuro (2018: 15.961 TEuro; -15,5%).

Die Verwaltungskosten der VGR (Personalaufwand, Aufwendungen für bezogene Leistungen und sonstige Aufwendungen) lagen in 2019 bei insgesamt 650 TEuro (2018: 731 TEuro, -11,1%). Die darin enthaltenen Inkassoleistungen von Dritten betragen 218 TEuro (2018: 259 TEuro, -15,9%). Im Aufwand ist auch eine vorsorglich dotierte Rückstellung für etwaige Rückforderungen der Bildrecht GmbH in der Höhe von 180 TEuro enthalten.

Die Ausschüttungssumme (nach Abzug aller Aufwendungen) für das Jahr 2019 beträgt 10.935 TEuro (2018: 11.984 TEuro, -8,8%). Für kulturelle Zwecke (KE-Mittel) wurden gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 1.438 TEuro (2018: 2.739 TEuro) zugewiesen (bereits nach Abzug von Kosten).

Die VGR ist ausschließlich als Treuhänderin für ihre Bezugsberechtigten tätig und gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet. Somit weist die Gewinn- und Verlustrechnung keinen Bilanzgewinn bzw. –verlust aus und besteht keine Basis für einen Beschluss über die Ergebnisverwendung.

Die VGR hatte im Geschäftsjahr 2019 66 bezugsberechtigte Rundfunkunternehmer (2018: 30).

## **2.4 Forschung und Entwicklung**

Die Gesellschaft ist nicht in Forschung und Entwicklung tätig.

# **3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken**

## **3.1 Verwendung von Finanzinstrumenten**

Die eingesetzten originären Finanzinstrumente sind in der Bilanz ersichtlich. Derivative Finanzinstrumente werden nicht verwendet. Das Fremdwährungsrisiko wird mangels

Fremdwährungstransaktionen ebenso wie das Forderungsausfallsrisiko als gering eingeschätzt. Die Liquiditätsslage ist zufriedenstellend, mit wesentlichen Cash Flow Risiken wird derzeit nicht gerechnet.

### **3.2 Mögliche Risiken und Ungewissheiten**

Die COVID-19 Krise hat weltweite Verwerfungen in den Volkswirtschaften ausgelöst. Auch Österreich und der Wahrnehmungsbereich der VGR werden vor deren Folgen nicht gefeit sein. In welchem Ausmaß diese die Umsätze der VGR betreffen, kann zum Zeitpunkt der Berichtslegung nicht prognostiziert werden. Alle Ausführungen zu den laufenden Verfahren und Verhandlungen sind daher mit dem Vorbehalt möglicher, noch nicht absehbarer weiterer Konsequenzen zu verstehen. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass der Zweck einer Verwertungsgesellschaft die Verteilung der Einnahmen an die Bezugsberechtigten ist. Insoweit treffen allfällige Rückgänge der Einnahmen in erster Linie die Bezugsberechtigten.

Der Rechtsunsicherheit in Bezug auf die rechtliche Einordnung und Lizenzierungsmöglichkeit sogenannter „neuer Dienste“ wurde von Seiten der VGR dadurch begegnet, dass im Wahrnehmungsvertrag der VGR die Möglichkeit geschaffen wurde, die Rechte für diese Nutzungsart dezidiert auszunehmen bzw. einzubringen. Damit sollte die VGR dann in der Lage sein, für die Rundfunkunternehmer die OTT Dienstleistungen zu lizenzieren und dafür höhere Vergütungen einzuheben. Letztendlich sollten auch die laufenden Gerichtsverfahren mit SKY und A1 einer Lösung zugeführt werden. Wieweit diese Lösung durchsetzbar bzw. von den Netzbetreibern akzeptiert wird, ist noch offen.

Nachdem die Verhandlungen über einen höheren Tarif mit der WKO gescheitert sind, hat die WKO im Februar 2020 einen Satzungsantrag vorgelegt und ein Satzungsverfahren eingeleitet. Die WKO fordert einen deutlich niedrigeren Tarif, der auch die Rechtseinräumung für OTT Dienstleistungen abdecken soll. Der Ausgang des Satzungsverfahrens bzw. des diesem vorgelagerten Schlichtungsverfahrens ist zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch völlig offen.

Im Bereich der Speichermedienvergütung haben sich bereits in 2016 sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die Einnahmensituation bezüglich der Gesamteinnahmen für alle Verwertungsgesellschaften positiv entwickelt und in 2017 in diesem Sinn stabilisiert. 2018 wurde zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften eine neue Aufteilungsvereinbarung abgeschlossen, der sich eine Verwertungsgesellschaft nicht angeschlossen hat. Diese fordert einen eklatant höheren Anteil, den die übrigen Gesellschaften als nicht angemessen erachten. Der Konflikt ist noch nicht beigelegt. Für etwaige Rückzahlungen von Seiten der VGR wurden in den Bilanzen 2018 und 2019 Rückstellungen gebildet.

### **3.3 Voraussichtliche Entwicklung**

Auch hier gilt das oben Gesagte zu den Auswirkungen der COVID-19 Krise. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung kann nicht vorhergesagt werden, wie weit sich die wirtschaftlichen Folgen der Krise auf die Einnahmen der VGR auswirken werden. Die nachfolgenden Ausführungen gehen daher nur von einem unter normalen Umständen erwartbaren

Szenario aus, das sich aber aufgrund der wirtschaftlichen Gesamtsituation im Laufe des Jahres noch ändern kann.

Im Bereich der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen, der das bei weitem wichtigste Einnahmensegment der VGR darstellt, wird auch in Zukunft mit stabilen Einnahmen zu rechnen sein.

Es ist weiter mit geringen Substitutionseffekten zwischen dem „klassischen Kabel-TV“ und der integralen Weitersendung über neue digitale Netze wie IP-TV- oder DVB-T-Netze zu rechnen. Es war aber bereits in den Vorjahren sichtbar, dass auch die neuen Technologien in diesem Bereich die leicht sinkenden Teilnehmerzahlen im „klassischen Kabel-TV“ langfristig nicht ausgleichen werden. Es ist davon auszugehen, dass mittelfristig die Kunden – bedingt durch die technologische Weiterentwicklung von Diensten, Endgeräten und deren Konvergenz – überhaupt zu anderen Technologien (z.B. Satellit) oder zu anderen Konsumationsformen von TV-Inhalten (z.B. Internetdiensten wie On Demand oder Streaming Angeboten) wechseln, die (noch) nicht über die VGR lizenziert werden.

Im Bereich der Speichermedienvergütung entwickeln sich die Gesamteinnahmen für alle Verwertungsgesellschaften relativ stabil bzw. geht die einhebende Gesellschaft austromechana GmbH von leicht sinkenden Einnahmen in den nächsten Jahren aus. Hier werden aber möglicherweise neue Einnahmequellen erschlossen werden (z.B.: Cloud).

Im Bereich der Wahrnehmung der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG konnte mit dem Österreichischen Veranstalterverband eine Vereinbarung getroffen werden. Der Start der Einhebung war ursprünglich mit 01.04.2020 geplant. Aufgrund der COVID-19 Krise wurden im Frühjahr 2020 die österreichischen Grenzen und die österreichische Hotellerie geschlossen. Der Start der Einhebung wird sich daher deutlich verzögern.

Wien, am 02.06.2020



Mag. Ursula Sedlaczek, MA  
Geschäftsführerin

## Beilage 3

---

### Bestätigungsvermerk

---



## **4 Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder

die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit be-

steht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

**Bericht zu den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016**

Die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 sind gemäß § 46 Abs 1 VerwGesG 2016 durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Urteil

Nach unserer Beurteilung entsprechen die im Transparenzbericht erhaltenen Angaben gem § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 den gesetzlichen Bestimmungen und stehen in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien, 2. Juni 2020

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH  
Wirtschaftsprüfer

Nicht unterfertigtes Exemplar – elektronisch ausgegeben

Herbert Heiser  
Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater

Sigrid Haslinger  
Wirtschaftsprüferin  
und Steuerberaterin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.